

noch überdies. Nur ein Hinderniß bestand zu allerlezt noch. Hautschénbacher wollte weder öffentlich, noch geheim Bekenntniß ablegen; auch die Auslieferung der lutherischen Bücher kam ihm schwer an. Endlich besiegte er alle Hindernisse und legte am 21. September 1793 das Glaubensbekenntniß ab. —

Der alte Robes repräsentirte am Sarge des Protestantismus in Stadl das arme Volk, welches Jahrhunderte lang, in nichts weniger als anziehender Weise, nur mit unvernünftigem Troze dem im Ganzen milden Wirken des katholischen Clerus widerstanden hatte.

### Pastoralsfragen und Fälle.

**I. (Eine Schenkung auf den Todesfall.)** Lucius hat seinem Dienstherrn Agricola, in dessen Hause er sehr gut aufgenommen war, bei seinem Weggehen gesagt: „Sollte ich sterben, so gehört Alles, was ich habe, etwa 200 bis 300 fl., dir; nur sollen A., B. und C., meine Kameraden, je 50 fl. erhalten.“ Lucius stirbt nicht lange nachher an einem mehrere Stunden weit entfernten Orte, und scheint vor seinem Tode gesagt zu haben, daß Agricola nur sein Vermögen wisse; denn an Agricola gelangten nun mehrmals Forderungen um Geld zur Bezahlung der Krankheits- und Leichenkosten u. s. w. Agricola wendete sich um Rath an seinen die Bürgermeisterwürde inhabenden Nachbar, und dieser gibt ihm den Rath, ein Testament aufzusetzen in dem Sinne, in welchem Lucius sich geäußert hat; es geschieht sofort und der Bürgermeister sendet dieses „Testament“ an das Bezirksgericht, welches jedoch das Testament annullirt und die auf verschiedenen Häusern liegenden Gelder des Lucius einfordert und für den Fiscus einzieht. Nur 50 fl., welche ein in der Nähe des Agricola sesshafter Müller von Lucius als Darlehen hatte, waren im Testamente nicht angeführt und somit auch nicht confisckt worden. Diese 50 fl. verlangt Agricola vom Müller und erhält sie ohne Widerrede. A., B. und C., des Lucius Kameraden, denen je 50 fl. von Lucius vermeint waren, können das Ganze natürlich nicht mehr bekommen; Agricola gibt ihnen aber gar nichts, in der Erwägung, daß er selbst nach des Lucius Absicht weitauß das Meiste, vielleicht 150 fl. hätte bekommen sollen, und daß er sich nunmehr mit 50 fl. begnügen müsse. Ueber diesen zur Beantwortung vorgelegten Fall entstehen folgende Fragen: 1. War die von Lucius dem Agricola gemachte Schenkung gültig? 2. Hatte Agricola ein Recht auf die Verlassen-

schafft des Lucius? 3. Ist Agricola dem A., B. und C. etwas zu geben verpflichtet?

Antwort ad 1) Lucius machte dem Agricola eine Schenkung auf den Todesfall. Denn eine donatio mortis causa ist eine donatio, qua quis sic donat, ut velit rem esse alterius post suam mortem (S. Alph. Lib. IV. n. 741.) Und diesen Sinn haben die Worte des guten Lucius: „Sollte ich sterben, so gehört Alles, was ich habe, dir.“ War diese Schenkung gültig? Es ist zu unterscheiden: 1. Nach dem natürlichen Rechte allerdings, wenn Agricola sie acceptirt hat, woran nicht zu zweifeln ist, und wenn Lucius sie nicht widerrufen hat, was, so viel bekannt ist, nicht geschehen ist. Ob Agricola die Schenkung mit ausdrücklichen Worten oder stillschweigend angenommen habe, thut nichts zur Sache. Auch liegt gar nichts daran, daß die Schenkung bloß verbaliter gemacht worden ist. 2. Nach dem österr. bürgerl. Gesetze ist diese Schenkung ungültig, weil nach § 956 eine Schenkung auf den Todesfall nur dann als Vertrag angesehen wird, wenn eine schriftliche Urkunde dem Beschenkten eingehändigt worden ist.

Ad 2) Die Frage über die Rechtswirkung einer solchen Schenkung ist wohl (wie Delama: Tract. de justitia et jure n. 184. mit Gury richtig bemerkt) ebenso zu beantworten, wie die Frage, ob Testamente und andere Contracte, die ohne die vom bürgerl. Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten zu Stande gekommen sind, Rechtskraft besitzen. Aber diese Frage ist sehr controvers: 1. Einige sagen, ein solcher Contract sei gültig und verpflichtet im Gewissen, ex lege naturali; 2. Andere behaupten das Gegentheil, weil das bürgerl. Gesetz ihn für null und nichtig erkläre; 3. wieder Andere lehren, ein solcher Contract habe ex lege naturali verbindende Kraft, so lange er nicht durch die Civilbehörde Kraft des bürgerl. Gesetzes aufgehoben werde, zumal, wenn der durch einen formlosen Contract Berechtigte sich bereits bona fide in den Besitz der Sache, die ihm durch solchen Contract zugewiesen wurde, gesetzt hat. Der hl. Alphonsus (Lib. IV. n. 711.) nennt die zwei ersten Ansichten probabl, die letzte ist ihm opinio probabilior, ist auch ohne Frage die vernünftigste. — Wäre in unserem Falle nicht das Bezirksgericht veranlaßt worden, zu interveniren, so hätte Agricola die ihm von Lucius geschenkten Summen nach dessen Tode mit gutem Gewissen in Empfang nehmen können, denn diese Schenkung war ex lege naturali gültig und kraft dieser Schenkung hatte er ein jus in re donata. Nachdem aber die Gerichtsbehörde vom Standpunkte

des bürgerl. Gesetzes, wie sie eben nicht anders konnte, diese Rechtsache zu Ungunsten des Agricola entschieden und die Verlassenschaft des Lucius als „erbloses Gut“ behandelt hat, konnte Agricola davon sich nichts mehr aneignen. So verhält sich die Sache nach der sententia probabilior des hl. Alphonsus. Da indeß Agricola bona fide, in der Ueberzeugung, daß ihm die ganze Verlassenschaft des Lucius gebühre, 50 fl. sich angeeignet hat, und ein ausdrücklicher Befehl, diese zu restituiren, von der Bezirksbehörde ihm nicht ertheilt worden ist, so wird der Beichtvater um so weniger auf Rückerstattung dringen, als die Ansicht, daß ein ohne gesetzliche Formalitäten geschlossener Vertrag ex lege naturali und in foro conscientiae seine Geltung behauptet, immerhin auch nach dem Urtheile des hl. Alphons noch probabl ist.

Ad 3) Agricola ist diesen gegenüber zu nichts verpflichtet; nicht von seinem Standpunkte, da er selbst nicht alles bekommen hat, was er nach des Lucius Absicht hätte bekommen sollen, (obwohl es die Billigkeit erheischt, daß er diesen Dreien etwas gebe), denn Lucius setzte voraus, was nicht eintraf, daß Agricola Alles bekommen werde; — nicht vom Standpunkte der mehr probablen Ansicht, da alles dem Fiscus zu übergeben wäre, worauf man aber, wie oben bemerkt wurde, nicht dringen wird.

Wien.

Prälat Dr. Ernest Müller.

II. (Beichtsigill.) Wenn das Sprichwort wahr ist: „Schweigen ist Gold und Reden Silber“, dann kann der Priester Garrulus die Münzstätten sämmtlicher Länder beider Hemisphären, in denen noch die Silberwährung existirt, mit Rohmaterial versiehen; einige Confratres meinen freilich, es sei oft nur eitel „Blech“, was er liefere, ja mitunter emittire er statt des klingenden Silbers bloß Obligationen (Silberrente), deren Einlösung ihm bei unserem Herrgott schwer genug fallen werde. Daß die geistlichen Herren Mitbrüder nicht so ganz unrecht haben, werden uns einige Zungenproben des Garrulus, die das durch das „Sprichwort“ angedeutete Gebiet berühren, zeigen. Jedoch sei im Voraus bemerkt, daß Garrulus das Beichtsigill niemals direct gebrochen habe, wie ein solcher Fall — Gott sei Dank — bei einem katholischen Priester noch nie constatirt werden konnte, allein ob er sich nicht das eine oder andere Mal einer indirekten Verlezung desselben schuldig gemacht, wird zu erwägen sein.

1) Vor einiger Zeit hat G. in der Pfarre X. gelegentlich einer Mission beim Beichthören ausgeholfen; als er nachher mit dem Pfarrer von X. zusammenkam, ließ er sich also vernehmen: